

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
**Mittwochs u. Sonnabends**  
früh 8 Uhr.  
Abonnementspreis:  
Vierteljährlich 12<sup>1/2</sup> Ngr., auch bei  
Bestellungen durch die Post.  
**Inserate**  
werden mit 1 Ngr. für den Raum  
einer gespaltenen Corpus-Zeile  
berechnet und sind bis spätestens  
Dienstag und Freitag Vormittags  
10 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

**Sechszwanzigster Jahrgang.**

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Geschäftsstellen  
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufm. M.  
Tschersich. Dresden: Annoncen-  
bureau von C. Graf und Haasen-  
stein & Vogler. Leipzig: Bernhard  
Freyer, Rudolph Mosse, Haasenstein  
& Vogler  
und  
Eugen Fort daselbst.

**Auswärtige Annoncen-Aufträge**

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

**Exped. des Amtsblattes.**

**Sonnabend**

**N<sup>o</sup> 47.**

**13. Juni 1874.**

## Bekanntmachung,

die auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 4. April 1874 geltend zu machenden Ansprüche auf Invaliden-Pension, bezieh. Erhöhung derselben betreffend vom 2. Juni 1874.

1) Nach § 11 des Reichs-Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen etc. etc. vom 4. April 1874 wird Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist, und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 2 Thälern monatlich — Anstellungsentschädigung — gewährt.

Das Recht zur Wahl erlischt für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft obigen Gesetzes, für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität bezieh. durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist.

Es werden daher diejenigen Ganzinvaliden aus dem Feldzuge 1870/71, welche sich bereits im Besitze des Civilversorgungsscheins und im Genusse der Pensionszulage des § 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (der Kriegszulage von 2 Thälern monatlich) befinden und welche an Stelle des Civilversorgungsscheins die Anstellungsentschädigung von 2 Thälern monatlich wählen wollen, hiermit aufgefordert, ihren Anspruch auf die letztere Entschädigung, soweit es bis jetzt nicht schon geschehen, bei Verlust derselben spätestens bis zum 22. October 1874 geltend zu machen und sich dieserhalb innerhalb der angegebenen Frist unter Rückgabe des Civilversorgungsscheins und Beibringung eines Zeugnisses der Ortsbehörde darüber, daß der Besitz des Civilversorgungsscheins nicht durch gerichtliches Erkenntnis verwirkt sei (Führungs-Attest), bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando schriftlich oder persönlich anzumelden.

2) Ferner tritt nach § 12 des angezogenen Reichs-Gesetzes an Stelle der nach § 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (wegen völliger Untauglichkeit zur Verwendung im Civildienste) eine Pensionszulage von monatlich 3 Thälern, welche den Invaliden aller Pensionsklassen gewährt werden kann, und bedürfen Ganzinvaliden von mindestens achtjähriger activer Dienstzeit zum Erwerbe dieser Pensionszulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht.

Alle diejenigen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 bereits versorgten, dem activen Dienststande nicht mehr angehörenden Individuen, welche zum Civilversorgungsscheine zwar berechtigt, zu einer Verwendung im Civildienste aber wegen ihrer Gebrechen (Friedensinvaliden — beim Ausscheiden aus dem activen Dienste) nicht tauglich sind, und welche nach Vorstehendem glauben, einen höheren Pensions-Anspruch, als den ihnen bereits zugestandenem, geltend machen zu können, werden daher hierdurch veranlaßt, ihre diesfalligen Ansprüche, soweit es noch nicht geschehen, ehe baldigst ebenfalls bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando unter Beifügung eines Führungs-Attestes der Ortsbehörde (s. oben unter 1) zur Anmeldung zu bringen, und wird hierbei noch bemerkt, daß die Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins und die Anstellungsentschädigung (s. unter 1) nicht neben einander bezogen werden können, sondern daß die erstere die letztere ausschließt.

3) Nach § 13 des mehr gedachten Reichs-Gesetzes können alle durch den Krieg 1870/71 invalid gewordenen, aus dem activen Militärdienste bereits ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften, und zwar auch die in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkten, und die Halbinvaliden, mit Ausnahme der durch innere Dienstbeschädigung verletzten (§ 59c des Gesetzes vom 27. Juni 1871), bis zum 20. Mai 1875 nachträglich noch nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 65 bis 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 die dem activen Dienststande zuständige Versorgungsberechtigung geltend machen.

Alle diejenigen bereits entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften, welchen hiernach ein Anspruch, bezieh. höherer Anspruch zusteht, insbesondere diejenigen, welche früher auf Grund § 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit Pensions-Gesuchen haben abgewiesen werden müssen, wollen daher zu Vermeidung des Verlustes ihrer Berechtigung vor Ablauf obiger Frist (20. Mai 1875) ihre Ansprüche bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, bez. anderweit, anmelden und geltend machen.

Dresden, am 2. Juni 1874.

Kriegs-Ministerium.  
von Fabricé.

## Bekanntmachung.

Zufolge Registratur vom 1. dieses Monats ist am heutigen Tage auf dem die Firma **W. F. Lehmann** zu Pulsnik betreffenden Fol. 4 des Handelsregisters für den hiesigen Gerichtsamtsbezirk verlaublich worden, daß nach erfolgtem Ableben des bisherigen Inhabers, Herrn Abraham Fürchtgott Lehmann, Inhabers des mit dessen Universalerbin geschlossenen Vertrags, diese Firma und deren Inhaberschaft auf die Kaufleute

a., Herrn **Emil Lehmann** zu Pulsnik  
und  
b., Herrn **Carl Eduard Moritz Schögel** daselbst

übergangen ist.  
Pulsnik, am 10. Juni 1874.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.  
In Stellvertretung:  
Wolf, Assessor.

## Bekanntmachung.

### Die Steuern,

soweit solche für das erste Halbjahr a. c. noch restiren, sind nunmehr ungesäumt und spätestens bis zum 27. Juni dieses Jahres zur hiesigen Stadtkämmerei — Mittwoch und Sonnabend, 2—4 Uhr, Rathhaus 1 Treppe — bei Vermeidung des Executionsverfahrens abzuführen.  
Pulsnik, am 8. Juni 1874.

Der Stadtrath.  
Loke, Bürgermeister.

## Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichtsamte soll

den 20. August 1874

das dem Gutsbesitzer Friedrich August Altermann in Rohna zugehörige Bauergut unter Nr. 14 des Brandcatasters und Folium 6 des Grund- und Hypothekenbuchs für Rohna, welches Grundstück am 25. Februar 1874 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 4555 Thaler — = gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.  
Königsbrück, am 29. Mai 1874.

Königliches Gerichtsamt daselbst.  
Meusel.

C. S.

## Bekanntmachung.

Ertheilungshalber sollen die zum Nachlasse des Stellmachermeisters Carl August Kluge hier und der später verstorbenen Ehefrau desselben, Caroline Wilhelmine verw. Kluge geb. Handrich hier gehörigen Grundstücke, als